

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

11. Mai 2010

Mitgeteilt den

11. Mai 2010

Protokoll Nr.

423

I.

Genehmigung Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Klosters-Serneus sowie Genehmigung Auflageprojekte „Folgeprojekt Hochwasser 2005 – Teilprojekte Landquart und Schlappinbach“

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Klosters-Serneus** beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2009 eine Teilrevision der Ortsplanung. Gleichzeitig stimmten sie dem Finanzierungskredit für das Gesamtprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ zu.

Die am 21. Juni 2009 verabschiedete Ortsplanungsvorlage besteht aus den folgenden Planungsmitteln:

- Anpassung/Ergänzung Baugesetz (Art. 39 „Lagerzone/Materialumschlagszone“; Art. 45a „Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen“).
- Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen.
- Zonenplan „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen.
- Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen.
- Zonenplan „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen.
- Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen).
- Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen).
- Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen).
- Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen).

Diese Nutzungspläne decken Gebiete entlang der Landquart sowie entlang verschiedener Nebenbäche ab, welche durch das wasserbauliche Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005“ betroffen werden.

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Klosters-Serneus die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision Ortsplanung 2008 vom 6. Juli 2009 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung (RPV; SR 700.1)
- Rodungsgesuch „Ausnützung der Gewerbezone Walki“, bestehend aus folgenden Unterlagen:
 - Ausgefülltes Rodungsgesuchsformular vom 11. August 2009
 - Rodungsplan „Gebiet Walki“ 1: 2'000/25'000 vom 13. November 2008

Das wasserbauliche Auflageprojekt umfasst die folgenden Unterlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inklusive 4 Berichtsanhängen und 12 Plänen
- Rodungsgesuch „Rodung Folgeprojekt Hochwasser August 2005“, bestehend aus folgenden Unterlagen:
 - Ausgefülltes Rodungsgesuchsformular vom 26. Mai 2006
 - Übersichtsplan Rodung „Abschnitt A-D 1:25'000 vom Mai 2009
 - Vier Übersichtspläne Rodung „Abschnitt A bis D“ 1:2'500 vom Mai 2009
 - Listen der Grundeigentümer mit Rodungen für die Landquart und für den Schlappin-Bach
 - Ersatzmassnahmen zur Rodung „Folgeprojekt Hochwasser August 2005“ vom 26. Mai 2009 samt zwei Planbeilagen 1:10'000.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zur Ortsplanungsvorlage (sowie zu dem dannzumal bereits vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht und zu den Rodungsgesuchen) mit Datum vom 31. Juli 2008 sowie vom 17. November 2008 Vorprüfungsberichte.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 21. Juni 2009 zur Ortsplanungsvorlage gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Grau-

bünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 25. Juni 2009. Während der 30-tägigen Beschwerdefrist ging eine Beschwerde eines privaten Grundeigentümers ein. Aufgrund einer zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Vereinbarung vom 12. November 2009 wurde die Beschwerde mittlerweile unter gewissen Bedingungen zurückgezogen (vgl. dazu die spezifischen Ausführungen unter Abschnitt E, Ziffer 3.4.2 nachstehend).

Die öffentliche Auflage zum Folgeprojekt „Hochwasser August 2005“ gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz [KWBG]; BR 807.700) erfolgte zeitgleich. Dazu gingen, bezogen auf alle Teilprojekte, insgesamt sechs Einsprachen ein.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2009 ersuchte der Gemeindevorstand Klosters-Serneus um Genehmigung der Ortsplanungsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

2. Vorgeschichte

Das Unwetter vom 19. bis 23. August 2005 verursachte in der Gemeinde Klosters-Serneus Schäden von insgesamt rund 40 Mio. Franken. Das grösste Gefahrenpotential ging dabei von der Landquart aus. Die Gefahrenkarte „Wasser“ vom 22. Februar 2004 (angepasst am 30. März 2004) zeigte zudem auf, dass auch an den Nebenbächen der Landquart Hochwasserschutzdefizite bestehen. Die Gemeinde Klosters-Serneus hat sich deshalb entschlossen, den Hochwasserschutz generell zu verbessern und ein Gesamtprojekt ausarbeiten zu lassen. Dieses wurde zwischen dem 17. November und dem 7. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt und am 7. März 2007 vom Gemeindevorstand unter gleichzeitiger Beurteilung der eingegangenen Einsprachen bewilligt. Dagegen erhoben Anwohner Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Dieses hiess die Beschwerden am 13. Dezember 2007 gut und hob die erteilte kommunale Bewilligung aus formellen Gründen auf (Urteile R 07 35 und R 07 38). Vom 20. Juni 2008 bis zum 9. Juli 2008 wurde das Gesamtprojekt als Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) öffentlich aufgelegt, wogegen erneut Einsprache erhoben wurde. Die Gemeinde nahm dies zum Anlass, die strittigen Punkte des Projekts zu überarbeiten.

3. Gesamtkonzept

Das Gesamtkonzept „Hochwasserschutz“ der Gemeinde Klosters-Serneus sieht vor, an folgenden Gewässern Schutzmassnahmen zu ergreifen:

- Landquart
- Dorfbach Serneus
- Inner Cunscharuolbach
- Parzelvebach
- Schlappinbach
- Stützbach
- Badtobel Bäche
- Grenzbach/Gässlibach
- Pischabächli

Für die Siedlungsgebiete wird der Schutz generell unter Annahme eines 100-jährlichen Ereignisses gewährleistet, für Landwirtschaftsland unter Annahme eines 20-jährlichen Hochwassers.

Die Planung sowie die Umsetzung der vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen an den vorerwähnten Gewässern sind mit erheblichen Auswirkungen auf die rechtsgültige Nutzungsordnung der Gemeinde Klosters-Serneus verbunden. Zu erwähnen ist dabei insbesondere die durch planerische oder bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzprojektes hervorgerufene Flächenbeanspruchung, eine nach der Projektrealisierung in Kraft tretende neue Gefahrenzonenplanung samt den damit einhergehenden Änderungen der Grundnutungszonierung sowie die Ausscheidung von Naturschutzzonen und die Festlegung von Gewässerabstandslinien entlang der betroffenen Gewässer. Hand in Hand mit der Weiterentwicklung des Hochwasserschutzprojektes wurde daher von der Gemeinde Klosters-Serneus eine auf das Auflageprojekt abgestimmte Nutzungsplanung erarbeitet.

4. Gegenstand des vorliegenden Beschlusses

Aufgrund der dringlichen Notwendigkeit der Realisierung der erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen auf der einen Seite sowie aufgrund der zu erwartenden Planungsbeschwerden und Projekteinsprachen auf der anderen Seite wurde zwischen Vertretern der Gemeinde Klosters-Serneus und des Kantons vereinbart, dass

- die Genehmigung der Ortsplanungsrevision im Sinne von Art. 49 Abs. 4 KRG sowie
- die Projektgenehmigung nach Art. 14 KWBG

zeitlich und räumlich gestaffelt erfolgen soll. Entsprechend hat die Regierung das Teilprojekt „Stützbach“ in einem ersten Schritt zusammen mit der dazugehörigen Teilrevision der Ortsplanung am 22. September 2009 genehmigt (RB Nr. 926). In einem zweiten Schritt werden die Teilprojekte an der Landquart und am Schlappinbach einerseits sowie die Teilprojekte an den übrigen Nebenbächen (Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach, Parzelvebach, Grenzbach/Gässlibach, Pischabächli, Badtobel Bäche) andererseits in je einem separaten Regierungsbeschluss genehmigt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen hält die Regierung somit fest,

- dass sich die vorliegende Projektgenehmigung zum Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 Landquart und Nebenbäche“ einerseits ausschliesslich auf die Teilprojekte „Landquart“ und „Schlappinbach“ bezieht sowie
- dass von der vorzunehmenden Genehmigung der am 21. Juni 2009 beschlossenen Ortsplanungsrevision andererseits vorliegend die folgenden Gebiete ausgenommen sind:

Dorfbach Serneus, Inner Cunscharuolbach und Parzelvebach

Gesamter im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen behandelter Gebietsperimeter entlang der genannten Bäche inklusive der sich im behandelten Perimeter des genannten Zonenplanes befindenden Teilflächen der Parzellen Nr. 3444 bis Nr. 3450 sowie Nr. 3453.

Badtobel Bäche

Folgender im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen behandelter Perimeter:

- Parzelle Nr. 752, soweit sie laut Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen betroffen ist
- Parzelle Nr. 3216
- Parzelle Nr. 3217 mit Ausnahme der Teilfläche nördlich des Badtobelbaches, auf welcher die Projektbestandteile des Teilprojektes „Landquart“ zur Ausführung gelangen sollen

- Parzelle Nr. 3241 mit Ausnahme einer entlang der Landquart gelegenen Teilfläche, für welche laut Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 ein Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen festgelegt ist.

Stützbach

Die im Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen festgehaltenen nutzungsplanerischen Festlegungen innerhalb des sich wie folgt entlang des Stützbaches abgegrenzten Gebietsperimeters:

- Westliche Begrenzung: Östlicher Rand der Kantonsstrassenparzelle Nr. 470.
- Nördliche Begrenzung: Südlicher Rand der Gewässerparzelle Nr. 275 (Landquart)
- Östliche Begrenzung: Seewässerli bis und mit Parzelle Nr. 414, anschliessend Planperimeter „Revision Unwetter 2005“
- Südliche Begrenzung: Nördlicher Strassenrand der Selfrangastrasse (Planperimeter „Revision Unwetter 2005“).

5. Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Im vorliegenden Fall ist namentlich zu prüfen, ob die am 21. Juni 2009 von der Gemeinde Klosters-Serneus beschlossene Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) übereinstimmt.

Die Prüfung der vorliegenden Nutzungsplanungsunterlagen hat ergeben, dass die Übereinstimmung mit dem RIP 2000 gegeben ist. Bezüglich der nordöstlich von Serneus auf den Parzellen Nr. 3095, 3115, 3214 und 3431 geplanten Erweiterungen der Gewerbezone und der Gewerbe-Wohnzone 0.8 wird auf die spezifischen Ausführungen unter Abschnitt E. Ziffer 3.1.2 und 3.1.3 nachstehend verwiesen.

Inhalte des Regionalen Richtplans „Prättigau“ sind von der vorliegend zu beurteilenden Teilrevision der Ortsplanung nicht betroffen.

6. Beurteilung der einzelnen Bestandteile der von der Gemeinde Klosters-Serneus am 21. Juni 2009 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung

6.1 Anpassung/Ergänzung Baugesetz

Die am 21. Juni 2009 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 39 „Lagerzone/Materialumschlagszone“; Art. 45a „Bereich für Hochwasserschutzmassnahmen“) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

6.2 Ausführungen zu sämtlichen Zonenplänen 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen

6.2.1 Hochwassergefährdung

a) Gefahrenzonen 1 und 2

In den vorliegend zu genehmigenden Zonenplänen 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen sind unter anderem auch neue Abgrenzungen der Gefahrenzonen 1 (Gefahrenzonen mit hoher Gefahr) und Gefahrenzonen 2 (Gefahrenzonen mit geringer Gefahr) festgelegt worden. Zu diesen geänderten Gefahrenzonenauscheidungen ist festzuhalten, dass sie sich – soweit sie in Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Schutzmassnahmen laut den Teilprojekten „Landquart“ sowie „Schlappinbach“ stehen – erst auf den Zeitpunkt nach der Realisierung dieser geplanten Schutzmassnahmen beziehen. Mit anderen Worten widerspiegeln die Gefahrenzonen die Gefährdungssituation zu dem Zeitpunkt, an welchem die getroffenen Schutzmassnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Entsprechend muss das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der vorerwähnten Gefahrenzonen 1 und 2 sistiert werden, bis die Teilprojekte „Landquart“ sowie „Schlappinbach“ ausgeführt sind und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen mit Blick auf die in den Zonenplänen ausgeschiedenen Gefahrenzonen seitens der dafür zuständigen Gefahrenkommission III von Amtes wegen verifiziert worden ist. In der Zwischenzeit hat die Beurteilung allfälliger Bauvorhaben innerhalb der betroffenen Gebiete in Bezug auf die Naturgefährdung nach wie vor im Einzelfall gemäss dem unter dem Titel „Hinweis/Empfehlungen“ des Protokolls Nr. 3_2005_08_P der Gefahrenkommission III vom 7. Oktober 2005 vorgezeichneten Vorgehen zu erfolgen.

b) Bemerkungen in Bezug auf bauliche Auflagen an Gebäuden und Infrastruktur

Auch nach der Realisierung der umfangreichen Hochwasserschutzmassnahmen werden in der Gemeinde Klosters-Serneus Restgefahren bestehen bleiben. Soweit diese Gefahren mittlere oder gar erhebliche Ausmasse aufweisen, sind sie in den Zonenplänen als Gefahrenzonen 1 respektive Gefahrenzonen 2 abgebildet. Restgefährdungen geringeren Ausmasses, welche in den Gefahrenkarten der Gefahrenkommission in gelber Farbe dargestellt sind, sind dagegen im Zonenplan nicht ablesbar, da solche Flächen in der Regel keiner Gefahrenzone zugewiesen sind.

Die Unwetterereignisse des Jahres 2002 in der Surselva sowie des Jahres 2005 in Klosters haben gezeigt, dass bei Hochwasserereignissen gerade innerhalb solcher gering gefährdeten Flächen, welche in keiner Gefahrenzone liegen, die grössten Sachschäden auftreten können. In diesen – vielfach flachen – Gebieten sind bisweilen nämlich sehr grosse Schadenspotentiale vorhanden. Wenn Garageneinfahrten, Türen und Fenster zu Erd- und Untergeschossen von Gebäuden nicht gegen Wassereintritt gesichert sind, kann sich das Wasser in Kellern und Erdgeschossen stauen. Verstärkt werden solche Gefährdungsbilder, wenn Erd- und Untergeschossräume im Vergleich zum existierenden Boden tiefer gelegt sind und zu diesen Räumen geneigte Zufahrten und Zugänge bestehen oder wenn das Wasser über bodeneben ausgeführte Luft- und Lichtschächte ungehindert in solche Räume eintreten kann.

In der Gemeinde Klosters-Serneus sind Flächen in den Gebieten „Doggiloch“ und „Bündi“ in Klosters-Platz sowie „Riva“ in der Aeuja besonders durch solche Schadensereignisse gefährdet. Da diese Gebiete weder in der Gefahrenzone 1 noch in der Gefahrenzone 2 liegen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gefahrenzonen für diese Flächen nicht, was dazu führt, dass keine Überprüfung sowie auch keine Auflagen seitens der Gebäudeversicherung erfolgen. Nichts desto trotz ergibt sich aufgrund des beschriebenen Schadenspotentials für diese Gebiete ein besonderer Bedarf für zweckmässige und der Situation angepasste bauliche Vorkehrungen zur Wasserableitung sowie zum vorbeugenden Objektschutz. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird daher ersucht, sich dieser Problematik anzunehmen und dazu Lösungen zu erarbeiten. Denkbar wären beispielsweise zweckmässige baugesetzliche

Bestimmungen für solche Gebiete, mit welchen sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensabwehr getroffen werden.

6.2.2 Wintersportzonen

In den vorliegenden Zonenplänen sind innerhalb der festgelegten Perimeter „Revision Unwetter 2005“ sämtliche Wintersportzonen neu ausgeschieden worden. Entsprechend wird festgehalten, dass diese Neuausscheidung der Wintersportzonen sämtliche früheren Wintersportzonenausscheidungen ersetzt, soweit die Perimeter „Revision Unwetter 2005“ laut Zonenplänen 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 betroffen sind.

6.3 Spezifische Ausführungen zu den einzelnen Zonenplänen

6.3.1 Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen

a) Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen verschiedene formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Das ARE informierte die Gemeinde Klosters-Serneus mit Schreiben vom 15. April 2010 darüber. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus stimmte mit Schreiben vom 20. April 2010 der Behebung der formellen Mängel zu.

Somit kann der Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen wie folgt korrigiert respektive ergänzt werden:

- Ergänzung der Gewerbe-Wohnzone 0.8 auf der Parzelle Nr. 3214, soweit es dabei um die unbehandelte Fläche zwischen den zwei Bauzonenausscheidungen laut Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 28. November 1993 und laut Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009 geht.
- Ergänzungen der Gewerbe-Wohnzone 0.8 auf der Parzelle Nr. 3095, soweit es dabei um die unbehandelte Fläche zwischen den zwei Bauzonenausscheidungen laut Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 28. November 1993 und laut

Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009 geht sowie soweit sich diese aufgrund der festgelegten statischen Waldgrenze nach Art. 10 und Art. 13 WaG ergeben.

- Nichtgenehmigung der Zone „Übriges Gemeindegebiet“ auf Parzelle Nr. 3214, soweit es dabei um die als Rodungersatz aufzuforstende Fläche der Rodungsbewilligung vom 19. Oktober 2000 geht, sowie stattdessen Darstellung von Wald im Sinne eines Planungshinweises für die genannte Fläche.
- Zuordnung einer Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II gemäss der eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) für die der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesenen Parzellen Nr. 3214 (nordwestliche Ecke), Nr. 3676, Nr. 4394 und Nr. 4522 sowie Zuordnung einer ES III gemäss LSV für die der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesene Parzelle Nr. 3214, soweit der zwischen dem Wald eingebettete Spickel betroffen ist.

Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vorzunehmen.

b) Gewerbezone auf der zwischen den Gebieten „Sagarüti“ und „Rütene“ gelegenen Parzelle Nr. 3431

Auf der zwischen den Gebieten „Sagarüti“ und „Rütene“ gelegenen Parzelle Nr. 3431 sieht die Gemeinde Klosters-Serneus eine Erweiterung der Gewerbezone um rund 3'281 m² vor. Damit kann die durch das Hochwasserereignis abgegangene Gewerbezone im Gebiet „Röngg“ teilweise ersetzt werden. Die Parzelle Nr. 3431 steht im Eigentum der Politischen Gemeinde Klosters-Serneus.

Der RIP 2000 (vgl. namentlich Seite 96) befasst sich eingehend mit Erweiterungen des Siedlungsgebietes. Danach sollen Bauzonenvergrößerungen dort vorgenommen werden, wo Synergien mit bereits getätigten Infrastrukturinvestitionen erreicht werden und wo die Siedlungsqualität verbessert oder erhalten werden kann. Es muss zudem eine ausgewiesene Nachfrage bestehen. Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes sind zusammenfassend folgende 6 Anforderungen zu erfüllen:

1. Leitbild, Zielvorstellungen
2. In städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen: Abstimmung auf regionales Siedlungskonzept

3. Bedarfsnachweis
4. Gestaltungs- und Erschliessungskonzept
5. Es sind keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen bekannt
6. Nachweis der Verfügbarkeit des Baulandes

Eine Beurteilung der eingereichten Ortsplanungsunterlagen hat ergeben, dass die geplante Siedlungserweiterung auf der Parzelle Nr. 3431 den vorerwähnten Zielsetzungen und Anforderungen des RIP 2000 entspricht. Erfüllt ist namentlich auch das Kriterium des Verfügbarkeitsnachweises, da sich die Parzelle im Eigentum der Politischen Gemeinde befindet. Einer Genehmigung der beschlossenen Gewerbelandeinzonung steht daher unter der Optik des RIP 2000 nichts entgegen.

c) Gewerbe-Wohnzone 0.8/Gewerbezone auf den Parzellen Nr. 3095, Nr. 3115 und Nr. 3214 im Gebiet „Walki“

Weil die Kantonale Verbindungsstrasse nach Serneus im Zusammenhang mit dem Brückenneubau über die Landquart eine Verschiebung nach Osten erfährt sowie infolge einer leicht geänderten neuen Linienführung der Erschliessungsstrasse im Gebiet „Röngg“ kann auf den Parzellen Nr. 3095, 3115 und 3214 die Gewerbe-Wohnzone 0.8 sowie die Gewerbezone um eine Fläche von rund 2'142 m² respektive um eine Fläche von rund 1'076 m² erweitert werden. Die betroffenen Parzellen befinden sich allesamt im Eigentum der Politischen Gemeinde Klosters-Serneus. In Bezug auf die Konformität dieser Bauzonenerweiterungen mit dem RIP 2000 kann somit auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.2 hievor verwiesen werden.

Zum Zwecke der besseren Ausnützung der Gewerbe-Wohnzone 0.8 auf der Parzelle Nr. 3095 ist die definitive Rodung einer Waldzunge im Umfang von 75 m² erforderlich. Der Rodungsersatz wird von der Gemeinde Klosters-Serneus durch eine flächengleiche Aufforstung auf der Parzelle Nr. 737 im Gebiet „Bim Wijer“ geleistet. Die Rodungsbewilligung Nr. 54/09 vom 15. September 2009 ist seitens des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.

d) Gewerbezone im Gebiet „Sagarüti“ auf der Parzelle Nr. 3097

Die Regierung geht davon aus, dass die Gemeinde erforderlichenfalls die notwendigen Massnahmen trifft, damit die auf der Parzelle Nr. 3097 im Gebiet „Sagarüti“ angesiedelte Baufirma das von ihr teilweise beanspruchte Waldareal, welches östlich an die ausgeschiedene Gewerbezone angrenzt, räumt.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

6.3.2 Zonenplan „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen**a) Korrektur formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Zonenplan „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen verschiedene formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Das ARE informierte die Gemeinde Klosters-Serneus mit Brief vom 15. April 2010 darüber. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus stimmte mit Schreiben vom 20. April 2010 der Behebung der formellen Mängel zu.

Somit kann der Zonenplan „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen wie folgt korrigiert respektive ergänzt werden:

- Ersatz des Wortes „Nutzung“ durch das Wort „Grundnutzung“ in der Legendenfeldbeschriftung „Unveränderte rechtsgültige Nutzung“.
- Ergänzung der Legendenfeldbeschriftung „Erfassungsbereich“ mit dem Wort „Gefahrenzonen“.
- Darstellung einer Gefahrenzone 1 statt einer Gefahrenzone 2 für die Parzelle Nr. 3851 sowie den westlichen Teil der Parzelle Nr. 3850.
- Nichtgenehmigung der auf den Parzellen Nr. 1195 und Nr. 1199 dargestellten Linie „Statische Waldgrenze gem. Art. 10 und 13 WaG“.
- Kennzeichnung der Flächen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) auf der Parzelle Nr. 144 im Zonenplan „Klosters-Dorf“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009, für welche eine ausnahmsweise Zuordnung der nächsthöheren ES III laut LSV gilt.

Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Zonenplan „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vorzunehmen.

b) Lagerzone auf der Parzelle Nr. 1178 westlich der ARA Klosters Dorf

Auf der westlich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Klosters Dorf gelegenen Parzelle Nr. 1178 sieht die Gemeinde auf einer Fläche von rund 839 m² eine Lagerzone vor. Laut Art. 39 Abs. 1 des Baugesetzes der Gemeinde Klosters-Serneus ist in der Lagerzone mit gewissen Ausnahmen die vorübergehende und dauernde Lagerung von Materialien und Gütern gestattet.

Die Gemeinde wird in Bezug auf die zukünftige Nutzung der ausgeschiedenen Lagerzone darauf hingewiesen,

- dass zweckmässige Vorkehrungen zu treffen sind, welche sicherstellen, dass die nördlich angrenzenden Waldflächen, welche der Naturschutzzone angehören, in keiner Weise beeinträchtigt werden sowie
- dass für die innerhalb der Lagerzone (Nichtbauzone) zu erstellenden Bauten und Anlagen jeweils ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

6.3.3 Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen

a) Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) rechtswidrige Vorschriften ändern und formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen verschiedene formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Das ARE informierte die Gemeinde Klosters-Serneus mit Brief vom

15. April 2010 darüber. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus stimmte mit Schreiben vom 20. April 2010 der Behebung der formellen Mängel zu.

Somit kann der Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen wie folgt korrigiert respektive ergänzt werden:

- Ersatz des Wortes „Nutzung“ durch das Wort „Grundnutzung“ in der Legendenfeldbeschriftung „Unveränderte rechtsgültige Nutzung“.
- Ergänzung der Legendenfeldbeschriftung „Erfassungsbereich“ mit dem Wort „Gefahrenzonen“.
- Änderung der Wohnzone 0.5 in eine Wohnzone 0.5 2. Nutzungsetappe auf den Parzellen Nr. 2139 und Nr. 2140 samt gleichzeitiger Ergänzung der Planlegende mit einem entsprechenden Legendenfeld.

Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vorzunehmen.

b) Freihaltezone/Wintersportzone auf den Parzellen Nr. 1896 und Nr. 2949 im Gebiet „Christlisch“

Laut Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen ist im Gebiet „Christlisch“ auf den Parzellen Nr. 1896 und 2949 eine Waldfläche einer Freihaltezone, welche ihrerseits mit einer Wintersportzone überlagert ist, zugewiesen worden. Diese Zonenzuordnung bezweckt die Sicherung der Langlaufverbindung von Klosters-Platz ins Gebiet „Christlisch“ und weiter über die Landquartbrücke ins Gebiet „Riva“ nach „Aeuja“. Die Genehmigung der auf den Parzellen Nr. 1896 und 2949 ausgeschiedenen Freihaltezone und Wintersportzone erfordert, soweit von den genannten Zonen Waldareal betroffen wird, jedoch eine Rodungsbewilligung. Entsprechend muss das Genehmigungsverfahren für die besagten zwei Zonenfestlegungen auf den Parzellen Nr. 1896 und 2949, soweit sie sich heute im Wald befinden, sistiert werden, bis die erforderliche Rodungsbewilligung vorliegt.

c) Fehlende Gefahrenzone 1 für die Parzellen Nr. 2613 - 2618, Nr. 2620 - 2624 sowie Nr. 2866 im Gebiet „Unterm Stutz/Uf em Stutz/Boden“

Im Gebiet „Unterm Stutz/Uf em Stutz/Boden“ fehlt für Teilflächen der Parzellen Nr. 2613 - 2618, Nr. 2620 - 2624 sowie Nr. 2866, soweit sie sich im Perimeter „Revi-

sion Unwetter 2005" befinden und soweit sie nicht innerhalb der Gefahrenzone 2 liegen, die Darstellung einer Gefahrenzone 1. Die hohe Gefährdung für das betroffene Gebiet resultiert seitens der Lawinengefahr aus dem Prozessraum „Fazadra“.

Entsprechend wird die Gemeinde angewiesen, für die betroffenen Flächen bei nächster sich bietender Gelegenheit die fehlende Gefahrenzone 1 noch auszuscheiden. Ferner hält die Regierung fest, dass für die genannten Flächen in Bezug auf die Gefahrenzonenausscheidung bis auf weiteres der Zonenplan „Klosters-Platz, Selfrangen, Aeuja, Monbiel“ 1:2'500 mit Gestaltungselementen vom 28. November 1993, welcher für diese Flächen eine Gefahrenzone 1 ausweist, in Kraft bleibt und somit zur Anwendung zu gelangen hat.

d) Planungsbeschwerde

Diesbezüglich wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.4.2 verwiesen.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

6.3.4 Zonenplan „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen

a) Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Zonenplan „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Das ARE informierte die Gemeinde Klosters-Serneus mit Brief vom 15. April 2010 darüber. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus stimmte mit Schreiben vom 20. April 2010 der Behebung der formellen Mängel zu.

Somit kann der Zonenplan „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen wie folgt korrigiert respektive ergänzt werden:

- Ergänzung der Legendenfeldbeschriftung „Erfassungsbereich“ mit dem Wort „Gefahrenzonen“

- Nichtgenehmigung der Landwirtschaftszone auf den Parzellen Nr. 2345 und 2349 sowie Nr. 2367 - 2370, soweit infolge der Realisierung des Hochwasserschutzes lediglich eine temporäre Rodung ausgeführt wird, sowie stattdessen Darstellung von Wald im Sinne eines Planhinweises für die genannten Flächen.

Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Zonenplan „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vorzunehmen.

b) Planungsbeschwerde

Am 28. Juli 2009 ging gegen die von der Gemeinde Klosters-Serneus am 21. Juni 2009 beschlossene Nutzungsplanung seitens des Eigentümers der sich im Gebiet „Schwäderloch“ südlich von Monbiel gelegenen Parzellen Nr. 2637 und 2675 eine Planungsbeschwerde ein. Gleichzeitig reichte derselbe Grundeigentümer gegen das Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 (Teilprojekt Landquart)“ eine Einsprache ein. Diese Einsprache hat die Gemeinde Klosters-Serneus dazu bewogen, das Vorhaben im Bereich der Geschieberückhaltebecken im Schwäderloch zu überarbeiten. Im Rahmen einer Vereinbarung vom 12. November 2009 wurde die Beschwerde unter anderem unter der Bedingung zurückgezogen, dass das Projekt im Bereich der Geschieberückhaltebecken im Schwäderloch gemäss den im Übersichtsplan 1:1'000, Plan Nr. 387.28-F56 vom Oktober 2009 und im Situationsplan Landerwerb 1:1'000, Plan Nr. 387.28-F57 vom Oktober 2009 festgehaltenen Änderungen zu realisieren ist, wobei geringfügige Projektanpassungen, welche sich insbesondere aus dem sogenannten hydraulischen Modellversuch ergeben, vorbehalten bleiben können, sofern diese die südliche Begrenzung des Rückhaltebeckens in Richtung der Liegenschaften des Beschwerdeführers nicht wesentlich verändern.

Entsprechend der getroffenen Vereinbarung sowie der Vereinbarung zu Grunde liegenden geänderten Auflageprojektes werden die Zonenpläne „Klosters-Platz“ sowie „Monbiel“ 1:2'500 mit Gestaltungselementen sowie die Gen. Erschliessungspläne (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ und „Monbiel“ 1:2'500 für die folgenden Gebiete sowie bezüglich der folgenden Festlegungen geändert:

- Flächen innerhalb des Perimeters „Revision Unwetter 2005“ linksseitig der Landquart ab Flussmitte, wobei die westliche Abgrenzung mit der gemeinsamen Grenze der Parzellen Nr. 2661 und 2662 und die östliche Abgrenzung mit dem

Anfang der Blockrampe, der Landschaftsschutzzone und dem Erfassungsbereich „Gefahrenzonen“ zusammenfällt

- Neuführung des geplanten Land- und Forstwirtschaftsweges auf den Parzellen Nr. 2637 und 2646 sowie Ausscheidung der Wintersportzone auf dem genannten Weg
- Aufhebung des geplanten Land- und Forstwirtschaftsweges sowie der darauf ausgeschiedenen Wintersportzone gemäss Zonenplan „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen sowie gemäss Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Monbiel“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009 auf den Parzellen Nr. 2636 - 2638 sowie Nr. 4365.

Die Zonenpläne „Klosters-Platz“ sowie „Monbiel“ 1:2'500 mit Gestaltungselementen sowie die Gen. Erschliessungspläne (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ sowie „Monbiel“ 1:2'500, alle vom 21. Juni 2009, werden mit den vorbeschriebenen Änderungen, welche in den von der Gemeinde in der Zwischenzeit eingereichten Ausschnitten aus dem Zonenplan 1:2'500 sowie aus dem Gen. Erschliessungsplan 1:2'500 vom 20. April 2010 ersichtlich sind, genehmigt. Damit kann die Beschwerde zufolge Rückzugs abgeschrieben werden.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

6.4 Gen. Erschliessungspläne (Verkehr) 1:2'500

6.4.1 Einleitende Ausführungen zu sämtlichen Gen. Erschliessungsplänen

In den vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplänen sind keine Radwege festgelegt worden. Auch in den rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplänen wurden die Radwege und Mountainbikerouten nicht vollständig resp. überhaupt nicht bezeichnet. Die Gemeinde wird daher ersucht, die Generellen Erschliessungspläne mit den existierenden und bereits signalisierten sowie mit allfälligen geplanten Radwegen und Mountainbikerouten zu ergänzen.

6.4.2 Spezifische Ausführungen zu den einzelnen Gen. Erschliessungsplänen

a) Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen)

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste im Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) der nachfolgend beschriebene formelle Mangel festgestellt werden, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich ist. Das ARE informierte die Gemeinde Klosters-Serneus mit Brief vom 15. April 2010 darüber. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus stimmte mit Schreiben vom 20. April 2010 der Behebung dieses formellen Mangels zu.

Somit kann der Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) wie folgt korrigiert werden:

- Korrektur des Legendenfeldes „geplante Hauptstrasse“ in „geplante kantonale Verbindungsstrasse“ unter gleichzeitiger Verschiebung unter den Untertitel „Hinweis“.

Das ARE wird beauftragt, die entsprechende Korrektur im Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) vorzunehmen.

Im Übrigen drängen sich zum Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

b) Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen)

Die Brücke über die Landquart im Gebiet „Rivabrug“ wurde durch das Unwetterereignis 2005 weggeschwemmt. In der Zwischenzeit ist eine BAB-Bewilligung für einen rund 50 m weiter flussabwärts geplanten Brückenersatz sowie für die damit in Zusammenhang stehende geänderte Linienführung des Fuss- und Wanderweges erteilt worden (vgl. die entsprechende Verfügung des ARE vom 11. Juni 2009). Die neue Linienführung des Fuss- und Wanderweges stimmt mit der festgelegten Linienführung im Generellen Erschliessungsplan (Öffentliche Fuss- und Wanderwege) „Klos-

ters-Dorf, Schlappin“ 1:2'500 vom 28. November 1993 nun jedoch nicht mehr überein. Daher wird der Gemeinde empfohlen, diese Festlegung im Generellen Erschliessungsplan bei nächster Gelegenheit entsprechend dem ausgeführten Bauprojekt anzupassen.

Im Übrigen drängen sich zum Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Dorf“ 1:2'500 (Änderungen) vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

c) Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen)

In Bezug auf die eingegangene Planungsbeschwerde wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.4.2 verwiesen.

Im Übrigen drängen sich zum Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

d) Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen)

In Bezug auf die eingegangene Planungsbeschwerde wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.4.2 verwiesen.

Im Übrigen drängen sich zum Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Monbiel“ 1:2'500 (Änderungen) vom 21. Juni 2009 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

II.

Genehmigung Auflageprojekt „Folgeprojekt Hochwasser 2005 – Teilprojekte Landquart und Schlappinbach“

1. Projektinhalt

Das Teilprojekt an der Landquart umfasst Massnahmen an folgenden vier Abschnitten:

- Abschnitt A: ARA Serneus bis Bad Serneus
 - Objektschutz für Werkhof Klucker und ARA Serneus
 - Landeinwärts liegender Schutzdamm zur Verhinderung einer Überflutung des Gewerbegebiets Walki und des Siedlungsgebiets Usser Au
 - Neubau der Brücke in Bad Serneus.
- Abschnitt B: Bad Serneus bis Wehr Rätia Energie AG
 - Gerinneverbreiterung im Bereich „Türlimutz“, Bad Serneus, zwecks Verminderung von Anlandungen auf dem stromabwärts liegenden Flussabschnitt
 - Lokale Uferschutzmassnahmen im Mündungsbereich des Schlappinbachs und auf dem Flussabschnitt zwischen der Talbach- und Schlappinbachmündung
 - Sohlen- und Uferverbauungen im Bereich der Talbachmündung mit Sanierung des Talbacheinlaufs
 - Ergänzung der bestehenden Uferbetonmauer „Rivabord“ mit Rauheits-elementen zwecks Verminderung der Uferkolke.
- Abschnitt C: Wehr Rätia Energie AG bis Äuja Brücke
 - Lokale Sanierung bestehender Ufermauern auf dem Abschnitt zwischen der Landstrassen- und RhB-Brücke
 - Vergrösserung des Abflussquerschnitts mittels Gerinneverbreiterungen und Sohlenabsenkungen mit entsprechenden Anpassungen der Uferverbauungen
 - Neubau und Anhebung von fünf Brücken und Stegen (inkl. Äuja-Brücke) zwecks Vergrösserung der Abflusskapazitäten
 - Sohlenverbauung mit Sohlriegeln (Abstand 25 bis 45 m) auf dem Abschnitt zwischen Äuja-Brücke und Doggiloch
 - Überflutbare Uferabschnitte und Rückführbauwerke zwecks Schadensbegrenzung im Überlastfall.
- Abschnitt D: Äuja Brücke bis Monbiel
 - Zweikammeriges Geschiebe- und Holzurückhaltebecken im Bereich „Schwäderloch“, Monbiel, mit einem Rückhaltevolumen von rund 80'000 m³
 - Sohlenverbauung mit Sohlriegeln (Abstand 25 bis 45 m) auf dem Abschnitt zwischen dem Geschiebe- und Holzurückhaltebecken und der Äuja-Brücke
 - Neubau und Anhebung der Bündelti-Brücke.

Das Teilprojekt am Schlappinbach umfasst folgende Massnahmen:

- Sohlen- und Uferverbauungen auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Günscharüelbachs und der ARA Klosters Dorf zwecks Erhöhung der Gerinnestabilität.

2. Öffentliche Auflage und Einsprachen

2.1 Öffentliche Auflage

Das überarbeitete „Folgeprojekt Hochwasser August 2005“, Schutzmassnahmen „Landquart“ und „Schlappinbach“, lag im Rahmen des Gesamtkonzepts vom 26. Juni 2009 bis 27. Juli 2009 zusammen mit dem UVB und den Gesuchen für dazugehörige spezialgesetzliche Bewilligungen in der betroffenen Gemeinde Klosters-Serneus sowie beim BVFD (Berichts- und Plandossiers „Folgeprojekt Hochwasser August 2005 Landquart+Schlappinbach“, Plan-Nr. 387.28/387.8 vom April und Mai 2009) öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2009 und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziert. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt wurde auch die dazugehörige Teilrevision der Ortsplanung öffentlich aufgelegt.

2.2 Eingegangene Einsprachen

Gegen die Teilprojekte an der Landquart und am Schlappinbach wurden innert Frist folgende drei Einsprachen eingereicht (in Klammern Datum des Einspracheschreibens):

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

2.3. Vernehmlassungsverfahren

Das BVFD stellte der Gemeinde Klosters-Serneus die Einsprachen am 5. August 2009 zur Vernehmlassung zu. Die entsprechenden Stellungnahmen der Gemeinde datieren vom 4. und 9. September 2009.

Die betroffenen kantonalen Ämter wurden um ihre Stellungnahmen zum Projekt ersucht. Nachfolgende Vernehmlassungen wurden von den involvierten Fachinstanzen beim instruierenden BVFD eingereicht:

- Stellungnahme des Amtes für Jagd und Fischerei vom 5. August 2009
- Stellungnahmen des Amtes für Wald vom 27. Juli 2009 und 23. März 2010
- Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung vom 7. August 2009
- Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (Umweltschutzfachstelle) vom 14. Dezember 2009

Zusätzlich hat das Bundesamt für Umwelt am 10. März 2010 gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald [Waldgesetz, WaG; SR 921.0] zum Rodungsgesuch positiv Stellung genommen. Die vom Bundesamt beantragten Auflagen werden in den nachfolgenden Beschluss integriert.

Auf die weiteren Ausführungen im Projektgenehmigungsgesuch, in den Projektunterlagen und in den Stellungnahmen der Vernehmlasser sowie auf die beantragten Auflagen wird, soweit erforderlich, nachfolgend eingegangen.

3. Projektgenehmigungsverfahren

Gemäss Art. 10 KWBG unterliegen Wasserbauprojekte einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt. Um dem Koordinationsgebot nachzukommen, entscheidet die Regierung über sämtliche eingegangenen Projekteinsprachen und genehmigt das Auflageprojekt in einem einzigen Beschluss bei gleichzeitiger Erteilung der erforderlichen weiteren Bewilligungen (konzentrierter Entscheid). Mit der Projektgenehmigung gelten im Weiteren allfällig benötigte Enteignungsrechte als erteilt (Art. 14 KWBG).

4. Einsprachenbehandlung

4.1 Zuständigkeit

Die Regierung entscheidet über die Einsprachen (Art. 14 Abs. 2 KWBG).

4.2. Legitimation

Zur Einsprache ist legitimiert, wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat oder wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist. Einspracheberechtigt sind auch betroffene Gemeinden (Art. 13 Abs. 2 KWBG).

4.3 Rechtliche Grundlagen Wasserbau

Ein Gewässer darf bzw. muss verbaut oder korrigiert werden, wenn dies dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten dient (Art. 1 ff. des Bundesgesetzes über den Wasserbau [Wasserbaugesetz, WBG; SR 721.100] und Art. 37 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20]). Die Kantone haben den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 WBG). Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen sowie weitere Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden. Gewässer sind so zu unterhalten und auszubauen, dass das Wasser ungehindert abfliessen und eine Gefährdung von Bauwerken und genutztem Boden vermieden werden kann. Der Ausbau der Gewässer soll einen hinreichenden Abfluss gewährleisten, Sohle und Ufer sichern sowie einer geregelten Geschiebeführung und dem Schutz der Umgebung vor Überflutung dienen. Bei Eingriffen in ein Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf aber möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Ausserdem müssen die Gewässer und Ufer so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 GSchG). In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von diesen allgemeinen Gestaltungsvorschriften bewilligen (Art. 37 Abs. 3 GSchG). Diese bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen werden im kantonalen Wasserbaugesetz (KWBG) weiter konkretisiert. Damit besteht eine hinreichende gesetzliche Grundlage für das Vorhaben. Das betroffene Gebiet ist unbestrittenermassen hochwassergefährdet und nach den genannten Vorschriften zu schützen.

4.4 Einsprache

- a) In seiner Einsprache vom 27. Juli 2009 stellt (Einsprecher) folgende Begehren: Antrag 1: Das von der Gesuchstellerin beantragte Projekt „Folgeprojekt Hochwasser August 2005“ sei abzuweisen resp. aufzuheben. Antrag 2: Eventualiter sei das von der Gesuchstellerin beantragte Projekt „Folgeprojekt Hochwasser August 2005“ zur Überarbeitung und Neuauflage an diese zurückzuweisen. Antrag 3: Der Einsprache sei aufschiebende Wirkung zu erteilen. Antrag 4: Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich 7.6 % MwSt. zu Lasten der Gesuchstellerin. In seiner Ergänzung vom 21. September 2009 hält der Einsprecher an diesen Anträgen unverändert fest.
- b) Der Einsprecher ist aufgrund der Tatsache, dass er zugunsten des Auflageprojekts Land abtreten muss, in der Sache zur Einsprache legitimiert.
- c) Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Klosters-Serneus und dem Einsprecher zog dieser seine Einsprache am 12. November 2009 zurück. Es wurde vereinbart, das Projekt im Bereich der Geschieberückhaltebecken im Schwäderloch gemäss den im Übersichtsplan 1:1'000, Plan Nr. 387.28-F56 vom Oktober 2009 und im Situationsplan Landerwerb 1:1'000, Plan Nr. 387.28-F57 vom Oktober 2009 festgehaltenen Änderungen zu realisieren. Vorbehalten bleiben dabei geringfügige Projektanpassungen, welche sich insbesondere aus dem so genannten hydraulischen Modellversuch ergeben können. Durch diese Anpassungen darf die südliche Begrenzung des Beckens in Richtung der a gehörenden Liegenschaften allerdings nicht wesentlich tangiert werden. Damit kann die Einsprache unter den genannten Zusicherungen als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

4.5 Einsprache

- a) In seiner Einsprache stellt (Einsprecher) sinngemäss folgende Begehren: Antrag 1: Zusätzliche Absenkung der Landquart-Flusssohle zwischen Bündiweg und Standort Geschieberückhaltebecken anstelle der Anhebung der Äuja-Brücke. Antrag 2: Abwinkelung des Einlenkdamms im linken Uferbereich und Fortsetzung der Chöttmauer im rechten Uferbereich. Antrag 3: Begradigung der Linkskurve der Landquart oberhalb der Chöttmauer. Antrag 4: Baubewilligung

für eine Erdaufschüttung (Terrainveränderung) auf der Parzelle Nr. 2144 zwischen der Äuja-Brücke und der Chöttmauer bis auf die Höhe der projektierten Ufermauerkrone. Antrag 5: Realersatz für abzutretende Landfläche.

- b) Der Einsprecher ist aufgrund der Tatsache, dass er zugunsten des Auflageprojekts Land abtreten muss, in der Sache zur Einsprache legitimiert.
- c) Der Einsprecher fordert eine gegenüber dem Auflageprojekt weitergehende Gewässerkorrektur der Landquart in Form einer vergrösserten Sohlenabsenkung auf dem Flussabschnitt zwischen dem Bündiweg (km 32.910) und dem Geschieberückhaltebecken (km 34.340). Aus geometrischen Gründen hätte eine solche Sohlenabsenkung auf ein tieferes Niveau zur Folge, dass auch die Gewässerbreite insgesamt vergrössert werden müsste und für das Projekt mehr Land von den Anstössern beansprucht würde. Im Ergebnis fordert der Einsprecher eine verstärkte Gewässerkorrektur über eine Flusslänge von ungefähr 1.4 km (Antrag 1). Dieses Begehren ist abzuweisen. Eine solche Ausweitung der Gewässerkorrektur wäre unverhältnismässig, weil sie für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes nicht erforderlich ist. Das Auflageprojekt weist auf, dass anstelle der angeforderten erweiterten Gewässerkorrektur eine geringfügige Anhebung der Äuja-Brücke ausreicht, um den angestrebten Hochwasserschutz mit einem lokalen Baueingriff (Brückenanhebung) und ohne Verursachung eines weiträumigen zusätzlichen Eingriffs ins ökologische Gewässersystem zu realisieren. Aus diesem Grund würde die angeforderte Erweiterung der Gewässerkorrektur auch Art. 37 Abs. 1 GSchG verletzen. Fliessgewässer dürfen unter anderem nur dann verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert. Eine Gewässerkorrektur darf dabei nicht über das notwendige Mass hinaus gehen, falls gleichermassen geeignete Baumassnahmen wie im vorliegenden Fall zur Verfügung stehen, die einen milderen Eingriff ins ökologische Gewässersystem verursachen.
- d) Der Einsprecher fordert die Fortsetzung der bestehenden Chöttmauer im rechten Uferbereich der Landquart auf seiner Parzelle Nr. 2144 (Antrag 2). Der Einsprecher begründet dies mit der Verhinderung von Überflutungen seiner Liegenschaft. Dieses Begehren ist abzuweisen, weil die im Auflageprojekt vorgesehenen Hoch-

wasserschutzmassnahmen ausreichen, um für die Liegenschaft des Einsprechers den erforderlichen Hochwasserschutzgrad zu gewährleisten. Insofern ist die angebehrte Fortsetzung der Chöttmauer nicht erforderlich. Der Einsprecher profitiert einerseits von der Wirkung des flussaufwärts gelegenen Geschieberückhaltebeckens, andererseits von der geplanten Gerinnevergrösserung der Landquart im Bereich seiner Liegenschaft. Diese im Auflageprojekt vorgesehenen baulichen Massnahmen führen dazu, dass ein 100-jährliches Hochwasser im Bereich der Liegenschaften des Einsprechers vollumfänglich im Flussbett abgeführt werden kann, ohne dass es zu Ausuferungen kommt. Ebenfalls abzuweisen ist die beantragte Abwinkelung des Einlenkdamms im linken Uferbereich auf den Parzellen Nr. 2147 und 2148. Der Einsprecher befürchtet als Folge dieses Einlenkdamms eine verstärkte Überflutung seiner Parzelle Nr. 2144. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Einlenkdamm wurde nach dem Hochwasser 2005 als Sofortmassnahme erstellt, um eine allfällige Ausuferung am linken Ufer räumlich zu begrenzen, solange die definitiven Hochwasserschutzmassnahmen noch nicht ausgeführt sind. Mit der Realisierung des Auflageprojekts fällt die Hochwasserschutzfunktion dieses Einlenkdamms und damit auch eine allfällige Benachteiligung des Einsprechers infolge verstärkter Überflutung seiner Parzelle dahin.

- e) Zwischen den Querprofilen km 33.734 und km 33.934 verläuft die Landquart in einer Linkskurve. Der Einsprecher verlangt eine Begradigung dieser bestehenden Flusskurve (Antrag 3). Dieses Begehren ist abzuweisen. Eine solche Massnahme wäre unverhältnismässig, weil sie weder erforderlich noch geeignet wäre, den angestrebten Hochwasserschutz zu gewährleisten. Zwar traten beim Hochwasser 2005 am rechten Kurvenaussenufer des Flusses Erosionen auf, aber dies ist noch kein hinreichender Grund, die Flusskurve zu begradigen. Es reicht im Gegenteil aus, das erosionsgefährdete Flussufer durch einen Uferschutz in Form eines Steinblocksatzes zu sichern, wie dies im Auflageprojekt vorgesehen ist. Im Übrigen wäre eine Kurvenbegradigung im vorliegenden Fall gesetzeswidrig, weil bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten werden muss (Art. 4 Abs. 2 WBG) und weil Gewässer unter anderem nur dann korrigiert werden dürfen, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (Art. 37 Abs. 1 GSchG).

- f) Der Einsprecher stellt sinngemäss ein Baubewilligungsgesuch für eine flächige Erdaufschüttung (Terrainveränderung) auf der Parzelle Nr. 2144 zwischen der Äuja-Brücke und der Chöttmauer bis auf die Höhe der projektierten Ufermauerkronen. Auf dieses Begehren kann nicht eingetreten werden, weil es nicht Gegenstand des vorliegenden Wasserbauprojekts ist. Dieses Bauvorhaben müsste vom Einsprecher in einem separaten Baubewilligungsverfahren (BAB-Verfahren) beantragt werden.
- g) Auf das Begehren des Einsprechers nach Realersatz für das abzutretende Land kann im vorliegenden Projektgenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden. Darüber kann erst im nachfolgenden Landerwerbs- und Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) befunden werden. Dannzumal ist über die geforderte Sachleistung (Realersatz) gemäss Art. 9 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes des Kantons Graubünden (EntG; BR 803.100) zu entscheiden (vgl. BGE 105 Ib 88 E. 2 S. 90 sowie Hess/Weibel, Das Enteignungsrecht des Bundes, Bern 1986, Band I, Rz. 14 zu Art. 18). Die Gemeinde Klosters-Serneus wird ermächtigt, mit dem Einsprecher nach Abschluss des vorliegenden Projektgenehmigungsverfahrens Einigungsverhandlungen aufzunehmen (Vorverfahren zum Schätzungsverfahren).

4.6 Einsprache Marlis und Jakob Bernet-Egger

- a) In ihrer Einsprache stellen [REDACTED] (Einsprecher) sinngemäss den Antrag auf Realersatz für die abzutretende Landfläche.
- b) Die Einsprecher sind aufgrund der Tatsache, dass sie zugunsten des Auflageprojekts Land abtreten müssen, in der Sache zur Einsprache legitimiert.
- c) Auf das Begehren der Einsprecher nach Realersatz für das abzutretende Land kann im vorliegenden Projektgenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden. Darüber kann erst im nachfolgenden Landerwerbs- und Entschädigungsverfahren (Enteignungsverfahren) befunden werden. Dannzumal ist über die geforderte Sachleistung (Realersatz) gemäss Art. 9 Abs. 1 des Enteignungsgesetzes des Kantons Graubünden (EntG; BR 803.100) zu entscheiden (vgl. BGE 105 Ib 88 E. 2 S. 90 sowie Hess/Weibel, Das Enteignungsrecht des Bundes, Bern 1986, Band I, Rz. 14 zu Art. 18). Die Gemeinde Klosters-Serneus wird ermächtigt, mit den

Einsprechern nach Abschluss des vorliegenden Projektgenehmigungsverfahrens Einigungsverhandlungen aufzunehmen (Vorverfahren zum Schätzungsverfahren).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Mai 2009.
- Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt (Umweltschutzfachstelle) vom 14. Dezember 2009.
- Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 10. März 2010.

Die Umweltschutzfachstelle stellt in ihrem Beurteilungsbericht fest, dass das Vorhaben den Vorschriften zum Schutz der Umwelt nach Art. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) entspricht, falls gewisse Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen werden in den nachfolgenden Beschluss aufgenommen. Zum Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB) beantragt die Umweltschutzfachstelle folgende Ergänzungen:

- Im Gebiet Walki (Renaturierung Walki) ist innerhalb des Perimeters der Naturschutzzone (links- und rechtsufrig der Landquart innerhalb Auenperimeter) eine auentypische Gestaltung vorzusehen.
- Der in der Nutzungsplanung der Gemeinde als Naturschutzzone ausgeschiedene Auenperimeter im Raum Gulfia ist in Zusammenarbeit mit der UBB und dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) unter Berücksichtigung der Zufahrt zum Bauernhof so naturnah wie möglich zu gestalten. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass entlang der beiden verbauten Ufer ein mit standorttypischer Vegetation bewachsener Uferstreifen entsteht, welcher eine klare Trennung der landwirtschaftlichen Nutzfläche resp. der Bauzone vom Auenperimeter sicherstellt.
- Zwischen km 32.584 und km 33.580 sind die Ufer derart zu gestalten, dass zumindest auf der linken Flussseite ein Uferbereich von variabler Breite angelegt und mit standortgerechter Ufervegetation bepflanzt werden kann.
- Die Massnahmen zum Schutz der Ufer der Geschiebeablagerungsräume sind so flach als möglich auszubilden und so zu bepflanzen, dass sich auf den Böschungen eine vielfältige, standortgerechte Ufervegetation entwickeln kann.

Diese beantragten Ergänzungen des Pflichtenhefts für die UBB werden summarisch in den nachfolgenden Beschluss aufgenommen. Unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit diesen Prüfergebnissen kann die Regierung als zuständige Behörde die Umweltverträglichkeit des Projekts feststellen und das Projektgesuch genehmigen.

6. Bauherrschaft

Die Gemeinde Klosters-Serneus übernimmt die Bauherrschaft (Art. 7 Abs. 1 KWBG).

7. Landerwerb (Enteignung)

Mit der vorliegenden Projektgenehmigung wird zugleich über die Erteilung der benötigten Enteignungsrechte entschieden. Vom Entscheid ausgenommen sind einzig Ausdehnungs- und Entschädigungsbegehren sowie Begehren nach Sachleistungen, welche einem allfällig nachfolgenden Schätzungsverfahren vorbehalten bleiben. Der im Projekt vorgesehene Landerwerb und die weiteren Eigentumsbeschränkungen beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 14 Abs. 4 KWBG) und liegen im hinreichenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Klosters-Serneus. Die vorgesehenen Massnahmen sind zudem als verhältnismässig zu betrachten, eignen sich diese doch zur anvisierten Verringerung des Schadenspotentials, stellen den mildestmöglichen Eingriff dar, und es besteht zwischen dem Zweck der Enteignung und der zur Verwirklichung dieses Ziels notwendigen Mittel ein vernünftiges Verhältnis. Das Projekt erfüllt somit die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung der benötigten Enteignungsrechte.

8. Finanzierung

8.1 Kostenvoranschlag

Gemäss Kostenvoranschlag ist an der Landquart mit Bruttoinvestitionskosten von Fr. 16'485'000.-- ohne Teuerung und am Schlappinbach mit Fr. 1'080'000.-- ohne Teuerung zu rechnen. Gesamthaft beläuft sich der Kostenvoranschlag für beide genannten Gewässer auf Fr. 17'565'000.-- ohne Teuerung (Preisstand April 2009, Schweizerischer Baupreisindex Ostschweiz, Tiefbau).

8.2 Beiträge

Bund und Kanton beteiligen sich an der Finanzierung der Bruttoinvestitionskosten nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) und Art. 26 Abs. 3 KWBG mit wasserbaulichen Beiträgen. Der Kantonsbeitrag wird auf 20 % der wirklichen Kosten oder im Maximum auf 20 % des Kostenvoranschlags von Fr. 17'565'000.--, d.h. auf Fr. 3'513'000.-- ohne Teuerung (Preisstand April 2009, Schweizerischer Baupreisindex Ostschweiz, Tiefbau) festgelegt. Die Festlegung des Bundesbeitrags erfolgt in einem separaten Bundesbeschluss nach Vorliegen der kantonalen Projektgenehmigung.

9. Beurteilung

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs der Gemeinde Klosters-Serneus und nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen ergibt sich gestützt auf Art. 14 KWBG und die vorstehenden Erwägungen, dass das Auflageprojekt zur Erstellung der vorgesehenen Schutzmassnahmen im öffentlichen Interesse liegt und demzufolge in Verbindung mit den verschiedenen beantragten Auflagen und spezialrechtlichen Zusatzbewilligungen genehmigt werden kann.

Gestützt auf Art. 49 KRG und auf Art. 14 KWBG sowie auf Antrag des DVS und des BVFD

beschliesst die Regierung:

I. Genehmigung der Ortsplanungsrevision

1. Die am 21. Juni 2009 beschlossene **Anpassung/Ergänzung des Baugesetzes** (Art. 39 und Art. 45a) wird genehmigt.
2. Die **vier Zonenpläne 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen** vom 21. Juni 2009 werden mit Ausnahme der im Abschnitt I Ziff. 4 (S. 5/6) umschriebenen Gebietsperimeter und mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen, Feststellungen, Korrekturen, Ergänzungen, Festlegungen, Hinweisen, Anliegen und Erwartungen genehmigt:

2.1 In Bezug auf sämtliche Zonenpläne 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009:

- a) Soweit die Ausscheidung der Gefahrenzonen 1 und 2 in Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Schutzmassnahmen gemäss den Teilprojekten „Landquart“ und „Schlappinbach“ steht, wird das Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Gefahrenzonen sistiert, bis die Teilprojekte „Landquart“ und „Schlappinbach“ ausgeführt sind und die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen mit Blick auf die in den Zonenplänen 1:2'500 (Änderungen) vom 21. Juni 2009 ausgeschiedenen Gefahrenzonen seitens der dafür zuständigen Gefahrenkommission III von Amtes wegen verifiziert worden ist.
- b) Die Gemeinde Klosters-Serneus wird ersucht, für Gebiete mit Restgefährdungen geringen Ausmasses (welche in den Gefahrenkarten der Gefahrenkommission in gelber Farbe dargestellt sind) dafür zu sorgen, dass geeignete und der Situation angepasste bauliche Vorkehrungen zur Wasserableitung sowie zum vorbeugenden Objektschutz getroffen werden.
- c) Es wird festgestellt, dass mit der Neuausscheidung der Wintersportzonen sämtliche früheren Wintersportzonenausscheidungen ersetzt werden, soweit die Perimeter „Revision Unwetter 2005“ laut Zonenplänen 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009 betroffen sind.

2.2 In Bezug auf den Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009:

- a) Die Parzelle Nr. 3214 wird in Bezug auf die unbehandelte Fläche zwischen den zwei Bauzonenausscheidungen gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 28. November 1993 und gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009 zusätzlich der Gewerbezone zugewiesen.
- b) Die Parzelle Nr. 3095 wird in Bezug auf die unbehandelte Fläche zwischen den zwei Bauzonenausscheidungen gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 28. November 1993 und gemäss Zonenplan „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009 sowie soweit sich dies aufgrund der

festgelegten statischen Waldgrenze nach Art. 10 und Art. 13 WaG ergibt, zusätzlich der Gewerbe-Wohnzone 0.8 zugewiesen.

- c) Die Zone „Übriges Gemeindegebiet“ auf Parzelle Nr. 3214 wird, soweit es sich dabei um die als Rodungsersatz aufzuforstende Fläche der Rodungsbewilligung vom 19. Oktober 2000 handelt, nicht genehmigt. Stattdessen erfolgt für die genannte Fläche eine Darstellung als Wald im Sinne eines Planungshinweises.
- d) Für die der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesenen Parzellen Nr. 3214 (nordwestliche Ecke), 3676, 4394 und 4522 wird eine Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II festgelegt. Für die der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesene Parzelle Nr. 3214 wird, soweit der zwischen dem Wald eingebettete Spickel betroffen ist, eine ES III nach LSV zugeordnet.
- e) Die Regierung erwartet, dass die Gemeinde erforderlichenfalls die notwendigen Massnahmen trifft, damit die auf der Parzelle Nr. 3097 im Gebiet „Sagarüti“ angesiedelte Baufirma das von ihr teilweise beanspruchte Waldareal, welches östlich an die ausgeschiedene Gewerbezone angrenzt, räumt.

2.3 In Bezug auf den **Zonenplan „Klosters-Dorf“** 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009:

- a) In der Legendenfeldbeschriftung „Unveränderte rechtsgültige Nutzung“ wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Grundnutzung“ ersetzt.
- b) Die Legendenbeschriftung „Erfassungsbereich“ wird mit dem Wort „Gefahrenzonen“ ergänzt.
- c) Die Parzelle Nr. 3851 sowie der wesentliche Teil der Parzelle Nr. 3850 wird einer Gefahrenzone 1 (statt GZ 2) zugewiesen.
- d) Die auf den Parzellen Nr. 1195 und 1199 festgelegte statische Waldgrenze gemäss Art. 10 und 13 WaG wird nicht genehmigt.

- e) Die Flächen der auf der Parzelle Nr. 144 ausgeschiedenen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA), für welche eine ausnahmsweise Zuordnung der nächsthöheren ES III gilt, werden speziell gekennzeichnet.
- f) In Bezug auf die zukünftige Nutzung der Lagerzone auf der Parzelle Nr. 1178 wird darauf hingewiesen,
 - dass zweckmässige Vorkehrungen zu treffen sind, welche sicherstellen, dass die nördlich angrenzenden Waldflächen (Naturschutzzone) in keiner Weise beeinträchtigt werden sowie
 - dass für die in der Lagerzone (Nichtbauzone) zu erstellenden Bauten und Anlagen jeweils ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

2.4 In Bezug auf den Zonenplan „Klosters-Platz“ 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009:

- a) In der Legendenfeldbeschriftung „Unveränderte rechtsgültige Nutzung“ wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Grundnutzung“ ersetzt.
- b) Die Legendenbeschriftung „Erfassungsbereich“ wird mit dem Wort „Gefahrenzonen“ festgelegt
- c) Für die Parzellen Nr. 2139 und 2140 wird statt der Wohnzone 0.5 eine Wohnzone 0.5 2. Nutzungsetappe festgelegt.
- d) Das Genehmigungsverfahren für die Freihaltezone und Wintersportzone auf den Parzellen Nr. 1896 und 2949 wird mangels Rodungsbewilligung sistiert, soweit Waldareal betroffen ist.
- e) Die Gemeinde wird angewiesen, bei nächster Gelegenheit für Teilflächen der Parzellen Nr. 2613 - 2618, Nr. 2620 - 2624 sowie Nr. 2866, soweit sie sich im Perimeter „Revision Unwetter 2005“ befinden und nicht innerhalb der Gefahrenzone 2 liegen, die fehlende Gefahrenzone 1 noch auszuschneiden. Für die Zwischenzeit gilt für die betroffenen Flächen in Bezug auf die Gefahrenzonenausscheidung der Zonenplan „Klosters-Platz, Selfrangen, Aeuja, Monbiel“

1:2'500 mit Gestaltungselementen vom 28. November 1993, welcher für diese Flächen eine Gefahrenzone 1 ausweist.

- f) Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Parzellen Nr. 2637/2675 und der Gemeinde werden für das wie folgt abgegrenzte Gebiet die Festlegungen gemäss dem vor der Gemeinde eingereichten Ausschnitt aus dem Zonenplan 1:2'500 vom 20. April 2010 genehmigt:
- Flächen innerhalb des Perimeters „Revision Unwetter 2005“ linksseitig der Landquart ab Flussmitte, wobei die westliche Abgrenzung mit der gemeinsamen Grenze der Parzellen Nr. 2661 und 2662 und die östliche Abgrenzung mit dem Planrand zusammenfällt.

2.5 In Bezug auf den **Zonenplan „Monbiel“** 1:2'500 (Änderungen) mit Gestaltungselementen vom 21. Juni 2009:

- a) Die Legendenbeschriftung „Erfassungsbereich“ wird mit dem Wort „Gefahrenzonen“ ergänzt.
- b) Die Landwirtschaftszone auf den Parzellen Nr. 2345 und 2349 sowie Nr. 2367 - 2370 wird, soweit infolge der Realisierung des Hochwasserschutzprojektes lediglich eine temporäre Rodung ausgeführt wird, nicht genehmigt. Stattdessen erfolgt für die genannten Flächen eine Darstellung von Wald im Sinne eines Planhinweises.
- c) Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Parzellen Nr. 2637/2675 und der Gemeinde werden für das wie folgt abgegrenzte Gebiet sowie in Bezug auf die auf den Parzellen Nr. 2636 - 2638, Nr. 2646 und Nr. 4365 durch den Wald verlaufende Wintersportzone die Festlegungen gemäss dem von der Gemeinde eingereichten Ausschnitt aus dem Zonenplan 1:2'500 vom 20. April 2010 genehmigt:
- Flächen innerhalb des Perimeters „Revision Unwetter 2005“ linksseitig der Landquart ab Flussmitte, wobei die westliche Abgrenzung mit dem Planrand sowie die östliche Abgrenzung mit dem Anfang der Blockrampe, der Landschaftsschutzzone und dem Erfassungsbereich „Gefahrenzonen“ zusammenfällt.

- Ausscheidung einer Wintersportzone auf dem geplanten Land- und Forstwirtschaftsweg auf den Parzellen Nr. 2637 und 2646.
 - Aufhebung der für die Parzellen Nr. 2636 - 2638 sowie Nr. 4365 im Wald verlaufenden Wintersportzone auf dem gemäss Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Monbiel“ 1:2'500 vom 21. Juni 2009 geplanten Land- und Forstwirtschaftsweg.
3. Die vier Gen. Erschliessungspläne (Verkehr) 1:2'500 (Änderungen) vom 21. Juni 2009 werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen, Korrekturen, Empfehlungen und Festlegungen genehmigt:
- a) Die Gemeinde wird ersucht, die Generellen Erschliessungspläne mit den existierenden und bereits signalisierten sowie mit allfälligen geplanten Radwegen und Mountainbikerouten zu ergänzen.
 - b) Im Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Serneus, Mezzaselva“ 1:2'500 (Änderungen) wird das Legendenfeld „geplante Hauptstrasse“ in „geplante kantonale Verbindungsstrasse“ korrigiert, wobei es gleichzeitig unter den Untertitel „Hinweis“ verschoben wird.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, den Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Dorf“ 1:2'500 aufgrund der sich aus einem bewilligten Projekt ergebenden neuen Linienführung des Fuss- und Wanderweges im Gebiet „Rivabrug“ anzupassen.
 - d) Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Parzellen Nr. 2637/2675 und der Gemeinde werden für das im Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Klosters-Platz“ 1:2'500 wie folgt abgegrenzte Gebiet die Festlegungen gemäss dem von der Gemeinde eingereichten Ausschnitt aus dem Gen. Erschliessungsplan 1:2'500 vom 20. April 2010 genehmigt:
 - Flächen innerhalb des Perimeters „Revision Unwetter 2005“ linksseitig der Landquart ab Flussmitte, wobei die westliche Abgrenzung mit der gemeinsamen Grenze der Parzellen Nr. 2661 und 2662 und die östliche Abgrenzung mit dem Planrand zusammenfällt.

- e) Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Parzellen Nr. 2637/2675 und der Gemeinde werden für das im Gen. Erschliessungsplan (Verkehr) „Monbiel“ 1:2'500 wie folgt abgegrenzte Gebiet respektive für die nachfolgend erwähnten Land- und Forstwirtschaftswege die Festlegungen gemäss dem von der Gemeinde eingereichten Ausschnitt aus dem Gen. Erschliessungsplan 1:2'500 vom 20. April 2010 genehmigt:
- Flächen innerhalb des Perimeters „Revision Unwetter 2005“ linksseitig der Landquart ab Flussmitte, wobei die westliche Abgrenzung mit dem Planrand sowie die östliche Abgrenzung mit dem Anfang der Blockrampe, der Landschaftsschutzzone und dem Erfassungsbereich „Gefahrenzonen“ zusammenfällt.
 - Neuführung des geplanten Land- und Forstwirtschaftsweges auf der Parzelle Nr. 2637 und 2646.
 - Aufhebung des geplanten Land- und Forstwirtschaftsweges auf den Parzellen Nr. 2636 - 2638 sowie Nr. 4365.
4. Die Planungsbeschwerde vom 27. Juli 2009 wird im Sinne der Erwägungen zufolge Rückzugs abgeschrieben.
5. Die Rodungsbewilligung für die definitive Rodung von 75 m² Waldareal auf der Parzelle Nr. 3095 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen der Nutzungspläne vorzunehmen.
7. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
- II. Genehmigung des Auflageprojekts „Folgeprojekt Hochwasser 2005 – Teilprojekte Landquart und Schlappinbach“**
1. Die Auflageprojekte für die Schutzmassnahmen an der Landquart und am Schlappinbach in der Gemeinde Klosters-Serneus werden gemäss den Auflage-

akten, ergänzt durch die Projektänderungen infolge der Einspracheentscheide und gestützt auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit den nachstehenden Auflagen und Bewilligungen genehmigt.

2. Umweltschutzrechtliche Auflagen

- a) Die Massnahmen zur Gestaltung der Gewässer gemäss den Vorgaben im Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB) sind verbindlich umzusetzen. Kommt bezüglich einer zu treffenden Schutzmassnahme keine Einigung zwischen der UBB und der Bauherrin zu Stande, entscheidet die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Natur und Umwelt; ANU) nach Anhörung der Parteien.
- b) Das Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung ist gemäss den Ausführungen in den Erwägungen (Abschnitt II, Ziffer 5 „Umweltverträglichkeitsprüfung“) zu ergänzen.
- c) Die aufgrund der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und aufgrund der Baulärm-Richtlinie erforderlichen Massnahmen sind in die Submission aufzunehmen. Insbesondere ist in den Ausschreibungsunterlagen auf die Luftreinhaltevorschriften für Baumaschinen hinzuweisen und die jeweilige Massnahmenstufe der Baustelle bekanntzugeben. Die Umsetzung dieser Massnahme ist durch die UBB zu kontrollieren.
- d) Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, bleiben vorbehalten.

3. Gewässerschutzrechtliche Auflagen

- a) Sämtliche Wuhungen und Erosionsschutzbauten, welche den Gewässer-raum tangieren, sind so natürlich wie möglich zu gestalten. Sowohl im vertikalen wie auch im horizontalen Verlauf sind die Wuhrsteine so zu platzieren, dass genügend Nischen entstehen und ein geradliniges, technisches Erscheinungsbild vermieden wird.

- b) Alle Eingriffe in die Gewässersohle sind so zu gestalten, dass die Fischgängigkeit auch bei Niederwasser (Restwasser) sichergestellt ist. Insbesondere ist in den Abschnitten „Doggiloch bis Stützbachbündung“ und „Wehr REK Klosters bis Gulfia“ die freie Wanderung für Fische mit geeigneten Massnahmen zu garantieren.
 - c) In der Detailprojektierung und während der Bauausführung ist eine Fachperson (Hydrogeologe/Hydrogeologin) beizuziehen, welche die konkreten Massnahmen zum Schutze des Grundwassers während der Bauausführung in Absprache mit der Gemeinde Klosters-Serneus festlegt.
4. Fischereirechtliche Auflagen
- a) Alle Anordnungen der UBB, welche die Interessen der Fischerei direkt oder indirekt betreffen, sind in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Vertreter des Amts für Jagd und Fischerei zu treffen.
 - b) Die Ausgestaltung der zwei Blockrampen im Abschnitt D der Landquart hat so zu erfolgen, dass diese auch bei Niederwasser fischgängig sind.
 - c) Das Bewirtschaftungs- und Unterhaltskonzept für die Geschiebeablagerungsräume ist im Hinblick auf die fischereirechtlichen Bedürfnisse auszuarbeiten. Insbesondere ist im Pflichtenheft für den Unterhalt festzuhalten, dass Verklausungen am vorgelagerten Schwemmholzrechen zu verhindern sind. Der Hauptfischereiaufseher hat die Befugnis, die Gemeinde Klosters-Serneus jederzeit anzuweisen, Verklausungen zu entfernen.
1. Naturschutzrechtliche Auflagen
- Ausserhalb des überbauten Gebiets ist eine Ufergestaltung unter Beizug der UBB im Sinne der Erwägungen auszuführen. Zusammen mit dem Uferweg soll ausserhalb des überbauten Gebiets überall beidseits der Landquart ein möglichst breiter Uferbereich realisiert werden, welcher mit standorttypischem Gehölz bepflanzt wird.

2. Waldrechtliche Auflagen

- a) Die Waldrodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Die Anzeichnung der Rodungsfläche erfolgt erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Klosters-Serneus.
- b) Die Rodungen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Gemeinde Klosters-Serneus die Zustimmung der Grundeigentümer eingeholt oder im Rahmen des Landerwerbverfahrens gemäss kantonaler Wasserbaugesetzgebung die entsprechenden Rechte erwirkt hat.
- c) Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubarracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- d) Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
- e) Die Rodungsbewilligung ist auf den 31. Dezember 2014 befristet. Diese Frist kann auf begründetes Gesuch hin verlängert werden.
- f) Die temporäre Rodungsfläche ist durch die Gemeinde Klosters-Serneus gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs bis Ende 2014 wiederherzustellen respektive aufzuforsten.
- g) Auf die in den Gesuchsunterlagen für die Rodungen vorgesehene Ersatzmassnahme „Verjüngungseinleitung im BSF-Wald (Gruobenwald)“ ist zu verzichten. Als Alternative sind Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes innerhalb des Auenwaldes auf Gemeindegebiet von Klosters-Serneus bis Ende 2015 umzusetzen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Klosters-Serneus verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem zuständi-

gen Regionalforstingenieur ein auf den UVB abgestütztes Projekt zu erarbeiten und bis Ende November 2010 dem Amt für Wald einzureichen.

- h) Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistung hat die Gemeinde Klosters-Serneus innert einer Frist von 30 Tagen eine Leistungsverpflichtung im Betrag von Fr. 5.--/m², d. h. für 76'674 m² Fr. 383'370.-- dem Amt für Wald unterzeichnet zukommen zu lassen (Leistungsverpflichtung für alle Teilprojekte).

7. Bewilligungen

- a) Die Bewilligung von Bauvorhaben in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen nach Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) wird erteilt.
- b) Die Bewilligung für die Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern nach Art. 37 Abs. 3 GSchG wird erteilt.
- c) Die Bewilligung für die Ausnahme vom Verbot, Fliessgewässer zu überdecken oder einzudoln, nach Art. 38 Abs. 2 GSchG wird erteilt.
- d) Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 19 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) wird erteilt.
- e) Die Ausnahmbewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) wird erteilt.
- f) Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 ff. des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) wird erteilt.
- g) Mit der Projektgenehmigung gilt die Baubewilligung nach Art. 22 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) als miterteilt.

III. Einspracheentscheide

1. Die Einsprache [REDACTED] wird gestützt auf die Vereinbarung vom 12. November 2009 zwischen dem Einsprecher und der Gemeinde Klosters-Serneus als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Laut dieser Vereinbarung soll im Bereich der Geschieberückhaltebecken im Schwäderloch das Projekt mit den im Übersichtsplan 1:1'000, Plan Nr. 387.28-F56 vom Oktober 2009 und im Situationsplan Landerwerb 1:1'000, Plan Nr. 387.28-F57 vom Oktober 2009 festgehaltenen Änderungen realisiert werden. Vorbehalten bleiben dabei geringfügige Projektanpassungen, welche sich insbesondere aus dem so genannten hydraulischen Modellversuch ergeben können. Durch diese Anpassungen darf die südliche Begrenzung des Beckens in Richtung der [REDACTED] gehörenden Liegenschaften allerdings nicht wesentlich tangiert werden.
2. Die Einsprache [REDACTED] wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Das Begehren des Einsprechers nach Realersatz für das abzutretende Land wird für das Landerwerbsverfahren als Einsprache vorgemerkt.
3. Auf die Einsprache [REDACTED] wird nicht eingetreten. Das Begehren der Einsprecher nach Realersatz für das abzutretende Land wird für das Landerwerbsverfahren als Einsprache vorgemerkt.

IV. Landerwerb (Enteignung)

1. Mit der Projektgenehmigung gelten gemäss Art. 14 Abs. 4 KWBG die im Projekt (Landerwerbspläne, Rechtserwerbstabellen) aufgeführten Enteignungsrechte als erteilt.
2. Zur Festsetzung der hierfür geschuldeten Entschädigung findet gestützt auf Art. 4 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110) eine Einigungsverhandlung mit den Projektbetroffenen statt. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird zur Durchführung dieser Einigungsverhandlung ermächtigt.
3. Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung, so überweist das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) auf Antrag der Gemeinde den Fall an die

zuständige Enteignungskommission zur Durchführung des Schätzungsverfahrens und legt die Akten des Vorverfahrens bei.

V. Finanzierung

1. An die auf Fr. 17'565'000.-- veranschlagten Kosten für die Verbauungen an der Landquart und am Schlappinbach wird der Kantonsbeitrag nach Art. 26 Abs. 3 KWBG im Umfang von 20% der wirklichen Kosten, im Maximum 20 % des Kostenvoranschlags von Fr. 17'565'000.--, bewilligt (Konto 6125.5620)

Fr. 3'513'000.--

2. Subventionsberechtigt sind sämtliche vom Bund anerkannten anrechenbaren Aufwendungen aufgrund der Subventionsabrechnungen.
3. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt aufgrund der dem Kanton vorgelegten und genehmigten Subventionsabrechnungen sowie nach Massgabe der dem Kanton hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Die Gemeinde Klosters-Serneus übernimmt die Zahlstelle.
5. Die Subventionszusicherung ist nur gültig, wenn die Vergaben aufgrund ordnungsgemässer Verfahren gemäss kantonaler Submissionsgesetzgebung erfolgen.

VI. Rechtsmittelbelehrung

1. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2009 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Anweisungen, Feststellungen, Korrekturen, Ergänzungen sowie Festlegungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, Beschwerde

Überdies weist die Gemeinde im Publikationstext auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Mai 2009 und in den Beurteilungsbericht des ANU vom 14. Dezember 2009 hin.

- ## VII. Kosten, Vorbehalt bezüglich allfälligen weiteren Bewilligungen und Mitteilung

3. Mitteilung an:

- [illegible]

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen